



Abfallreglement der Gemeinde Gamprin

Gamprin, 1. April 2013
(genehmigt an der Gemeinderatssitzung
vom 29. Januar 2013)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Art und Zweck.....	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Definition	3
Art. 5 Aufgaben der Gemeinden.....	4
Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten.....	5
Art. 7 Organisatorisches.....	5
Art. 8 Zuständigkeit	5
Art. 9 Pflichten der Privaten.....	5
Art. 10 Verursacherprinzip.....	6
Art. 11 Gebührenerhebung.....	7
Art. 12 Gebührenfestlegung	7
Art. 13 Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit.....	8
Art. 14 Rechtsmittel.....	8
Art. 15 Schlussbestimmungen.....	8
Anhang 1: Organisationsreglement	9
1 Abfuhr des Hauskehrichts.....	9
2 Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten	9
3.1 Sonderabfälle	9
3.2 Tierkörper (Kadaver).....	9
4.1 Gemeindekompostierplatz Ganada.....	9
4.2 Bauschuttdeponie Rheinau Eschen / Limsenegg Ruggell Deponievolumen/Betriebsordnung	10

ART. 1 ART UND ZWECK

Dieses Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

ART. 2 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

ART. 3 GRUNDSÄTZE

- 1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- 2 Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

ART. 4 DEFINITION

- 1 **Abfall** : Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2 **Hauskehricht** : Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Die in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entstehenden Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und nicht gewerbespezifischer Art sind, werden diesem gleichgestellt.
- 3 **Kompostierbare Abfälle** : Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- 4 **Separat zu sammelnde Abfälle** : Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeiten (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
- 5 **Bauschutt** : Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovation und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.

ART. 5 AUFGABEN DER GEMEINDEN

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
- 2 Die Gemeinde sichert mit Vertrag ab, dass die folgenden Abfälle bei der Firma Elkuch Josef AG fachgerecht entsorgt werden können.
 - Altpapier
 - Karton
 - Alteisen / Metalle
 - Konservendosen / Aluminium
 - Flaschenglas
 - PET Getränkeflaschen
 - Elektrogeräte
 - Leuchtstoffröhren
 - Energiesparlampen
 - Glühbirnen
 - Trockenbatterien
 - Blei-Batterien
 - Nespresso-Kapseln
 - Styropor (EPS)Formstücke
 - Flaschenkorken
 - CDs
 - Kunststoff-Verpackungsfolien
 - Speiseöl (bis 5 lt. kostenlos)
 - Motorenöl (bis 5 lt. kostenlos)
 - Altkleider
 - Autoreifen mit Aluminium-Felgen

Bei der Elkuch Josef AG können weitere Materialien gegen Gebühr abgegeben werden.

- 3 Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten.
- 4 Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle, beteiligt sich der Staat an der Entsorgung und deren Kosten. Vorbehalten bleibt den Gemeinden der Rückgriff auf den Pflichtigen.
- 5 Die Gemeinde Gamprin sichert im Verbund mit anderen FL Gemeinden, dass eine Deponie für Inertstoffe zur Verfügung steht. Die Gemeinde betreibt zusammen mit der Gemeinde Eschen einen Gemeindegärtnereckplatz.
- 6 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschließen.
- 7 Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins für Abfallbeseitigung (VfA) mit Sitz in Buchs.

ART. 6 INFORMATION, VORBILDLICHES VERHALTEN.

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlung, Recycling) und -entsorgung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes. Die Gemeinde führt auf einem vom Land zur Verfügung gestellten Formular eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung. Diese Statistik wird periodisch veröffentlicht.
- 2 Die Gemeinde trägt durch vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Gemeindewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

ART. 7 ORGANISATORISCHES

Organisation und Durchführung von Abfallabfuhr und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Bauschuttdeponie und des Gemeindekompostierplatzes werden im Anhang 1 (Organisationsreglement) geregelt.

ART. 8 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Gemeinde ist zuständig für:

- den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereiches des Abfallreglementes (Art. 2)
- Den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in öffentlichen Anlagen (Art. 9, Abs. 2)
- das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement (Art. 13)
- den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie (Anhang 1)
- die Gebührenfestlegung
- den Vollzug des Abfallreglementes
- den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglementes

ART. 9 PFLICHTEN DER PRIVATEN

- 1 Hauskehricht aus privaten Haushalten sowie Industrie und Gewerbe darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs entsorgt werden.
- 2 Die Gemeinde kann vorschreiben, dass betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.
- 3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben oder auf dem Gemeindekompostierplatz abzulagern. Küchenabfälle dürfen nicht auf dem Gemeindekompostierplatz abgelagert werden.

- 4 Alle sind verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der dafür vorgesehenen Sammelstelle bei der Elkuch Josef AG oder Abfahren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen.
- Papier
 - Karton
 - Verpackungsglas
 - Eisen / Buntmetalle
 - Weissblech
 - Aluminium
 - Mineral- und Speiseöle
 - Elektroapparate und Kühlgeräte
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen)
 - Batterien, Akkumulatoren
 - Tierkadaver / Metzgereiabfälle
 - Textilien
 - Pneus
 - Altautos
 - Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
 - Sonderabfälle wie Gifte, Medikamente, Säuren und Laugen, lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke) Fotochemikalien
- Derartige Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
- 5 Bauschutt ist auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren:
- Brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz etc.)
 - sowie Sonderabfälle (Farben, Kleber etc.)
- Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
- Wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle, wie sie aus Bauschutt anfallen (sauberer Aushub, Inertstoffe wie Beton, Steine oder Ziegel, Strassenaufbruch, wiederverwertbares Holz etc.) sind ebenfalls von den brennbaren Abfällen und Sonderabfällen zu trennen und ebenfalls stoffgerecht zu entsorgen, bzw. in den Stoffkreislauf zurückzuführen.
- 6 Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in privaten Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür bewilligten Deponien sowie die Behandlung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

ART. 10 VERURSACHERPRINZIP

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

ART. 11 GEBÜHRENERHEBUNG

- 1 Für die Entsorgung des Hauskehrichts wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird landesweit einheitlich festgelegt. Sie deckt den Aufwand für die Hauskehrichtabfuhr sowie den Aufwand für Planung, Betrieb, Abschreibung und Investitionen der KVA. Zusätzlich deckt die Gebühr auch die Kosten der Sonderabfallsammlung.
- 2 Für Direktanlieferungen an die KVA wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Ihre Höhe entspricht der Gebühr für die Entsorgung des Hauskehrichts.
- 3 Für das Sammeln und das anschliessende Verwerten kompostierbarer Abfälle beim VfA wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird landesweit einheitlich festgelegt. Sie deckt den Aufwand für Planung, Betrieb, Abschreibungen und Investitionen der Kompostieranlage des VfA.
- 4 Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gemeindekompostierplatz kann eine volumenabhängige Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie deckt den Aufwand für Planung, Betrieb, Abschreibung und Investitionen. Sofern die Höhe dieser Gebühr die Bereitschaft zur Benützung vermindert, ist es zulässig, einen Teil des Aufwandes oder auch den ganzen Aufwand über die Grundgebühr (vgl. Abs. 6) zu decken.
- 5 Für die Entsorgung des wiederverwendbaren Aushubs, der wiederverwertbaren Inertstoffe sowie der nicht wiederverwertbaren Inertstoffe werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Ihre Summe deckt die Aufwendungen für Planung, Betrieb, Abschreibung, Investitionen, Rekultivierung und Überwachung der Deponie sowie der Aufbereitung und Zwischenlagerung von Inertstoffen. Um einen finanziellen Anreiz zur Sortierung der Inertstoffe zu geben, kann die Gemeinde die Gebühren so gestalten, dass die Deponierung der wiederverwertbaren Inertstoffe am billigsten und nicht wiederverwertbaren Inertstoffe am teuersten zu stehen kommt.
- 6 Es wird eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie deckt die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen und Deponien sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

ART. 12 GEBÜHRENFESTLEGUNG

- 1 Die Gebühren sind in der allgemeinen Gebührenordnung der Gemeinde Gamprin festgelegt.
- 2 Die Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt.

ART. 13 STRAFBESTIMMUNGEN, VERANTWORTLICHKEIT

- 1 Die Gemeindevorsteherung bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis CHF 2000.--. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 6. April 1988 bleiben vorbehalten.
- 2 Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Kosten.

ART. 14 RECHTSMITTEL

Entscheide und Verfügungen der Gemeindevorsteherung können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Regierung.

ART. 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Abfallreglement tritt auf den 1.4.2013 in Kraft und ersetzt das Reglement von 1994.

Gamprin,

(Donath Oehri, Vorsteher)

(Dagmar Gadow, Vizevorsteherin)

ANHANG 1: ORGANISATIONSREGLEMENT

1 Abfuhr des Hauskehrichts

- Sammeltag: Mittwoch
- Bereitstellungsart: Strassenrand
- Bereitstellungszeit: frühmorgens

- Zulässige Behältnisse: Abfallsäcke (35 l, 60 l, 110 l)
mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen
Container mit den entsprechenden Gebührenmarken
versehen

- Sperrgut: maximal 180 cm lang, 60 cm breit oder hoch, maximal
30 kg
Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken
angebracht werden.

2 Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten

- Sammeltag: Mittwoch
- Bereitstellungsart: Strassenrand
- Bereitstellungszeit: frühmorgens
- Zulässige Bereitstellungsart: Grüncontainer oder Bündel
Eigene Behälter sind mit dem Grüngutaufkleber zu
kennzeichnen.

3.1 Sonderabfälle

Sonderabfälle sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich werden jährlich 1 - 2 Separatsammlungen durch eine spezialisierte Firma durchgeführt. Die Sammeldaten werden publiziert.

Medikamente/Chemikalien

Medikamente und ungefährliche Chemikalien können bei den Verkaufsstellen (wie Apotheken, Drogerien usw.) abgegeben werden. Gefährliche Chemikalien müssen über die Separatsammlung entsorgt werden.

3.2 Tierkörper (Kadaver)

Werkhof Bendern oder Abgabe bei der KVA Buchs.

4.1 Gemeindekompostierplatz Ganada

Kompostierbare Gartenabfälle (keine Küchenabfälle) können auf dem Kompostierplatz abgegeben werden. Verdorbene Landwirtschafts-produkte müssen kompostiert werden und dürfen nicht auf der Bauschuttdeponie abgelagert werden.

4.2 Bauschuttdeponie Rheinau Eschen / Limsenegg Ruggell Deponievolumen/Betriebsordnung

Mit dem vorhandenen Deponievolumen ist möglichst haushälterisch umzugehen. Das verlangt, dass nur sortierte Inertstoffe angenommen werden und das Material soweit wie möglich wiederverwendet bzw. aufbereitet und wiederverwertet wird. In der Deponie Rheinau, Eschen kann sauberes Aushubmaterial gelagert werden. Die Anlieferung von Bauabfällen wie Ziegel, Beton, Verbundsteine, Abbruchmaterial, Zementwaren, Eternit, Gipsplatten usw. ist nur auf der Deponie Limsenegg möglich. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Betriebsordnung enthalten. Sie regelt zudem Öffnungszeiten, Einzugsgebiet der Deponie, zulässige Abfälle, Massnahmen bei Verstößen gegen die Betriebsordnung. Für den Deponiewart erlässt die Gemeinde ein Pflichtenheft. Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgelegt. Weitere Regelungen erfolgen in der Betriebsbewilligung der Regierung.